



Geldwäscheprävention

Informationen für Kunden

„Was bedeutet Geldwäsche?“

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Diese illegalen Einnahmen werden bei der „Wäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeführt. Das Problem dabei ist: Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt, nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden und finden häufig grenzüberschreitend statt. Deshalb sind nicht nur Banken und Versicherungen zur Vorsicht angehalten. Das Geldwäschegesetz (GwG) verlangt auch von anderen Berufsgruppen bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden. Dazu gehört es, bei den unten genannten Geschäften die im Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Daten zu erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente zu prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

„Was habe ich damit zu tun?“

Wenn Sie

- einen hochwertigen Gegenstand, wie z. B. ein Auto, Antiquitäten, Kunstwerke, Gold, Schmuck oder Uhren **im Wert von 15.000 € oder mehr kaufen und in bar zahlen** möchten,
- über einen Makler eine **Immobilie verkaufen** möchten oder sich für den **Kauf einer Immobilie interessieren**. Der Makler müsste Sie demnach vor Weitergabe der Kontaktdaten - wie Name und Erreichbarkeit des Vertragspartners - identifizieren,
- eine **Lebensversicherung** oder ein anderes Versicherungsprodukt als **Geldanlage** erwerben oder
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** beraten lassen wollen,

dann sind Sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet,

- Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre Anschrift bekannt zu geben und zu gestatten, dass diese Daten sowie die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde notiert werden.
- offenzulegen, ob Sie für sich selbst oder eventuell für einen Dritten, dem sogenannten wirtschaftlich Berechtigten handeln. Schließen Sie eines der oben genannten Geschäfte für einen wirtschaftlich Berechtigten ab, müssen Sie auch Angaben zu dessen Identität machen.
- Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter offenzulegen, falls Sie für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft tätig sind. Ihre Angaben müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister, der Gewerbebeanmeldung oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeich-



nis, anhand von Gründungsdokumenten oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente belegen.

- Auskünfte über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu erteilen.

„Verstößt das nicht gegen den Datenschutz?“

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Überprüfung und Dokumentation von personenbezogenen Daten zum Zweck der Identifizierung erlaubt. Dementsprechend darf der Ausweis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 GwG kopiert werden.

„Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**. Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Weitere Informationen zum Thema Geldwäscheprevention finden Sie auf unserer Homepage unter:

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit_ordnung/geldwaescheprevention/index.php